

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

26. Jahrgang

Neuenhagen, den 25.03.2021

Nummer 04

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beschluss aus der Fortsetzung der Gemeindevertretersitzung am 4. März 2021 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ nach § 10 BauGB Seite 1
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Februar 2021 Seite 2

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2021 Seite 2
- Anmeldung zur 4. Grünen Messe erwünscht Seite 2
- Private Bienenweiden können wieder beantragt werden Seite 2
- Behindertenbeauftragte bietet monatliche Sprechstunde an Seite 3
- Gemeinde sucht Wahlhelfer Seite 3
- Straßenbaumlaubsäcke werden noch einmal vor Ostern abgeholt Seite 3
- Regelungen zum Lärmschutz in unserer Gemeinde Seite 3
- Einwohnermeldeamt wegen Softwareumstellung vom 12. bis 21.04.2021 geschlossen Seite 4
- Eintrag ins Branchenverzeichnis auf der Gemeinde-Homepage Seite 4
- Anna-Ditzen-Bibliothek nach Terminvereinbarung geöffnet Seite 4
- Sind Lagerfeuer in unserer Gemeinde erlaubt? Seite 4

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Donnerstag, 15. April 2021, um 18.00 Uhr** im **Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschluss aus der Fortsetzung der Gemeindevertretersitzung am 4. März 2021

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 113/2020

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Mietvertrages zum gemeindeeigenen Grundstück, Flur 5, Flurstück 210, und den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Vereinbarung einer Baulast zu dem gemeindeeigenen Grundstück, Flur 5, Flurstück 217.

Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 3 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 29.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Grünordnungsplan „Trainierbahn Neuenhagen“ gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzaus-

führungsgesetz (BbgNatSchAG) und i. V. m. § 10 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 076/2020).

Der räumliche Geltungsbereich des Grünordnungsplans geht aus folgendem Kartenausschnitt hervor:

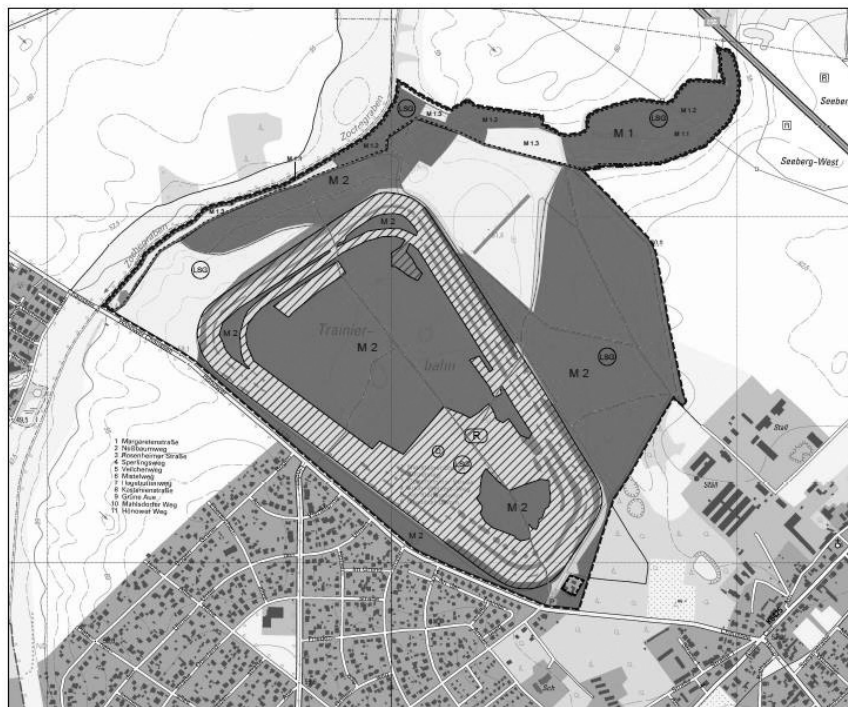


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches Grünordnungsplan „Trainierbahn Neuenhagen“ (Plangebiet = schwarzer Umriss), Digitale Topografische Karte DTK10, Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Im Einzelnen gilt die Planzeichnung des Grünordnungsplans „Trainierbahn Neuenhagen“ in der Fassung September 2020.

Der Grünordnungsplan als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Grünordnungsplan als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ kann einschließlich der Begründung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 229, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden, ggf. nach Vereinbarung eines Termins, eingesehen werden. Jedermann kann den Grünordnungsplan als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 05.03.2020

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Februar 2021

Standort	Vorhaben
Nordring 39	Feuerwehrgerätehaus Neuenhagen Süd
Hermann-Löns-Straße 97 A	Einfamilienhaus
Unter den Ulmen 6	Nutzungsänderung Sommerlaube zum Wohnhaus
Rudolf-Breitscheid-Allee 46	Mehrfamilienhaus mit Gewerbeeinheit
Florastraße 4	Einfamilienhaus
Hildesheimer-Straße 11; 13	Tennishalle
Geraer Straße 2	Nachtrag zur BG Erkervergrößerung/Balkon
Usedomstraße 2 A	Erweiterung Dachgaube
Am Wall 37	Hotel
Wolterstraße 44	Einfamilienhaus

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2021

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2021 an folgenden Tagen geschlossen:

14. Mai 2021

24. Dezember 2021 bis 02. Januar 2022

(letzter Öffnungstag 23.12.2021, erster Öffnungstag 03. Januar 2022)

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Anmeldung zur 4. Grünen Messe erwünscht

Voller Optimismus bereiten die Akteure von „Neuenhagen summt!“ die 4. Grüne Messe in Neuenhagen vor. Diese soll am Samstag, 8. Mai, von 10 bis 14 Uhr auf dem Grünen Bildungscampus des Internationalen Bundes in der Ziegelstraße stattfinden. „Wir hoffen, dass wir trotz der Corona-Einschränkungen die Grüne Messe veranstalten können. Der Grüne Bildungscampus beim IB ist groß, wir können den Zugang regeln und alle notwendigen Abstände unter freiem Himmel einhalten“, sagt Gabriele Niether, die seitens der Gemeindeverwaltung die 4. Grüne Messe koordiniert. An ihrer Seite befinden sich wiederum die Mitsstreiter vom Internationalen Bund, vom NABU, aus der Imkerschaft und dem Haus der Begegnungen und des Lernens, die beim Bündnis „Neuenhagen summt!“ zusammenwirken.

Geplant ist neben dem Bau von Insektenhotels, Insektenwanderung und Pflanzenverkauf erneut ein Gartenflohmarkt, an dem jeder mitwirken kann. Überzählige Pflanzen aus dem Garten, selbst gezogene Pflänzchen, Ableger von Stauden – all das und noch vieles mehr darf angeboten werden. Gleichzeitig werden Händler gesucht, die sich auf der Grünen Messe mit passenden Angeboten präsentieren möchten. Selbstgekochte Marmeladen, Honig aus eigener Imkerei, schöne Gartenkeramik – wer mitmachen möchte, melde sich bitte in der Gemeindeverwaltung an. Eine Standgebühr wird nicht erhoben, Verkaufstische müssen selbst mitgebracht werden.

Anmeldungen für den Gartenflohmarkt nimmt Frau Niether in der Verwaltung unter (03342) 245-654 oder unter info@neuenhagen-summt.de entgegen.

Private Bienenweiden können wieder beantragt werden



Ab März 2021 können bei der Gemeindeverwaltung Neuenhagen wieder private Bienenweiden auf öffentlichem Straßenland beantragt werden. Das Team von „Neuenhagen summt“ hatte im Sommer 2020 alle bereits bestehenden privaten Bienenweiden in der Gemeinde besucht, fotografiert und ausgewertet. Am Ende stand ein Kriterienkatalog fest, der die Qualität der einzelnen Flächen benennt und zugleich Auskunft darüber gibt, was zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Ort auf diesen privaten Bienenweideflächen wünschenswert wäre. „Bei der Evaluierung der Flächen haben wir festgestellt, dass das Spektrum der privaten Bienenweideflächen von blühenden Teppichen bis hin zu gemähtem brachen Land reichte“, erzählt Gabriele Niether, im Rathaus federführend für das Projekt „Neuenhagen summt“.

Ausgehend davon wird die Gemeinde nun an alle Inhaber einer genehmigten Bienenweide Post versenden. Darin wird auf die Evaluierung der Flächen im vergangenen Jahr verwiesen und den Anliegern für ihr Engagement gedankt. Zugleich werden Hinweise gegeben, wie möglicherweise die Bienenweide noch verbessert werden kann. Außerdem erhalten diese Anlieger neue Schilder zur Kennzeichnung der Bienenweide zugesandt, die haltbarer und ansprechender als die laminierten Papierschilder aus den Vorjahren sind. Die neuen Schilder aus Verbundmaterial sollen die Bienenwiesen kennzeichnen und vor dem Abmähen durch den Pflegebetrieb bewahren. „In einzelnen Fällen müssen wir jedoch auch die Genehmigung für eine Bienenweide zurücknehmen, da die Flächen nicht entsprechend angelegt und gepflegt wurden und daher in einem schlechten Zustand sind“, macht Gabriele Niether deutlich.

Viele nützliche Hinweise zum Anlegen einer Bienenweide vor der eigenen Haustür hat die Gemeinde außerdem in einem Flyer zusammengefasst, der Hilfestellung für alle Interessenten bietet. Denn einige Regeln müssen eingehalten werden. So dürfen keine Stangen oder Flatterband zur Abgrenzung der Fläche eingesetzt werden. Wiesen im Schatten großer Bäume haben wenige Chancen auf eine natürliche Entwicklung, so dass an solchen Stellen auf deren Anlage verzichtet werden sollte. Soll es eine natürliche Wildwiese sein oder sind Pflanzen, Stauden und Kräuter gewünscht? Welche Pflanzen eignen sich am besten für eine Bienenweide? Welche Pflege braucht die Fläche? All das muss beachtet und abgewogen werden.

Wer eine private Bienenweide vor dem eigenen Grundstück auf öffentlichem Straßenland anlegen möchte, wendet sich bitte an Frau Niether, g.niether@neuenhagen-bei-berlin.de.

Behindertenbeauftragte bietet monatliche Sprechstunde an

Die neue Behindertenbeauftragte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird künftig monatliche Sprechstunden im Rathaus anbieten. Jeweils am dritten Freitag eines Monats wird Karina Herzog für die Belange von behinderten Menschen ein offenes Ohr haben sowie Rat und Hilfestellung anbieten. In den geraden Monaten ist die Sprechzeit von 10 bis 12 Uhr, in den ungeraden Monaten von 16 bis 18 Uhr im Raum der Schiedsstelle im Rathausneubau geplant. Wer Karina Herzog kontaktieren möchte, kann dies vorzugsweise per E-Mail unter behindertenbeauftragte@neuenhagen-bei-berlin.de tun. Während der monatlichen Sprechzeit ist sie telefonisch unter (03342) 245-410 zu erreichen.

Die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Belange der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen in der Gemeinde. Sie berät und informiert aber auch nichtbehinderte Menschen, Unternehmen sowie private und öffentliche Träger in der Gemeinde im Hinblick auf behindertenrelevante Themen.

Gemeinde sucht Wahlhelfer

Für die Wahlen am 26. September 2021 sucht die Gemeinde ehrenamtliche Wahlhelfer. An diesem Tag werden die Abgeordneten des Bundestages gewählt. Es werden eine Erst- und eine Zweitstimme abgegeben. Gleichzeitig findet in Märkisch-Oderland die Landratswahl statt. Für eine mögliche Stichwahl zur Landratswahl ist der 17. Oktober 2021 als Wahltermin vorgesehen.

Insgesamt werden in Neuenhagen über 100 Wahlhelfer zur Besetzung der Wahllokale und der Briefwahllokale benötigt. Zu den Aufgaben eines Wahlhelfers gehört es, die Wahlberechtigung zu prüfen, die Stimmzettel auszugeben und die abgegebenen Stimmen auszu zählen. Am Wahltag treffen sich die Wahlhelfer gegen 7.30 Uhr im Wahllokal. Während der Öffnung von 8-18 Uhr müssen nicht alle Wahlhelfer ständig vor Ort sein, ein Schichtdienst ist vorgesehen. Erst zur abschließenden Stimmauszählung treffen sich die Helfer wieder vollständig.

Zur Vorbereitung der Wahlhelfer werden kurz vor der Wahl Informationsveranstaltungen durchgeführt. Wer Interesse an dieser Tätigkeit hat, melde sich bitte bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Frau Roloff, unter der Rufnummer 03342/245-170 oder per Email: a.roloff@neuenhagen-bei-berlin.de. Es wird versucht, die persönlichen Wünsche zum Einsatz in bestimmten Wahllokalen und/oder in konkreten Funktionen (Wahlvorsteher, Schriftführer oder Beisitzer) zu berücksichtigen.

Straßenbaumlaubsäcke werden noch einmal vor Ostern abgeholt

Zum Frühjahrsputz ruft die Gemeinde Neuenhagen ihre Bürgerinnen und Bürger auf. Die Verwaltung bittet darum, in dieser Zeit das jetzt noch vorhandene Laub der Straßenbäume, das im Herbst nicht oder nicht vollständig entsorgt wurde, zusammen zu harken und vorzugsweise in Laubsäcken zu sammeln. Die für das Straßenbaumlaub von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten grauen Laubsäcke können am Rathaus abgeholt werden. In der 13. Kalenderwoche, also vom 29. März bis 1. April, wird die beauftragte Firma Rahlf eine Sondertour zur Abholung der Laubsäcke durchführen, so dass zu den Osterfeiertagen nicht nur die privaten Gärten, sondern auch die Grünflächen am Straßenrand frisch und sauber erstrahlen.

Regelungen zum Lärmschutz in unserer Gemeinde

Mit dem herannahenden Frühjahr zieht es viele Neuenhagerinnen und Neuenhager wieder hinaus in den Garten. Viele Arbeiten fallen nun wieder an, die oftmals auch lärmintensiv sind. Davon fühlen sich mitunter die Nachbarn gestört. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden und ein einvernehmliches Miteinander zu gewährleisten, wurden vom Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Lärmverminderung geschaffen, die die Gemeindeverwaltung hier erneut zur Kenntnis geben möchte.

1. Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung soll die Bürgerinnen und Bürger vor Lärm von Maschinen und Geräten – vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug – schützen. So gilt unter anderem für reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags nicht und an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen.

Nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen sowohl durch Elektromotor, als auch durch Benzinmotor angetriebene Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) in Wohngebieten nur werktags (montags bis samstags) zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsauger dürfen sogar werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Verfolgungsbehörde ist hierbei das örtliche Ordnungsamt.

2. Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage, Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr. Für Außengastronomien gilt dieses Verbot ebenfalls nicht zwischen 22 Uhr und 24 Uhr, in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Auf Antrag kann das örtliche Ordnungsamt Ausnahmen zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes. Störungen der Nachtruhe können mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

3. Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Tongeräte insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt z.B. nicht vor, wenn unbeteiligte Personen die Musik zwar hören können, ihnen jedoch die Gesprächsführung oder das Hören des Radios/Fernsehers mit normaler Lautstärke möglich ist bzw. wenn sich der Immission durch Schließen des Fensters entzogen werden kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden, besonderen, privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen zulassen. Rechtsgrundlage für diese Festlegungen bildet wiederum das Landesimmissionsschutzgesetz, hier der § 11. Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

4. Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten. Das bedeutet, dass beispielsweise Arbeiten mit Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Axt, Hammer u. ä. nicht zulässig sind. Der Feiertagsschutz gilt grundsätzlich von 0 bis 24 Uhr. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Erlaubt sind zum Beispiel Gartenarbeiten, die nicht erwerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören und Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann das örtliche Ordnungsamt im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zulassen. Rechtsgrundlage dieser Bestimmungen bildet das Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg. Verletzungen der Sonn- und Feiertagsruhe können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

5. Wie laut dürfen Tiere sein?

Grundsätzlich sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Bei Lärmstörungen beispielsweise durch Hundegebell oder Geräuschen von Hühnern, Hähnen oder Papageien lassen sich Abwehr- und Unterlassungsansprüche vorrangig zivilrechtlich aus §§ 906 und 1004 BGB durchsetzen. Sogenannte „Bellzeiten“ sind in Zivilstreitigkeiten herbeigeführte Einzelfallentscheidungen. Insofern ist zunächst die Schiedsstelle der Gemeinde Neuenhagen hinzuziehen. Sofern die durch Tiergeräusche hervorgerufenen Lärmstörungen derart massiv sind (z. B. ununterbrochenes Bellen) und der überwiegende Teil der umliegenden Nachbarschaft davon betroffen ist, besteht u. U. die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens.

6. Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Leider sind häufig zu Beginn der wärmeren Jahreszeit zahlreiche private Feuerwerke in der Gemeinde festzustellen, für die es keine Genehmigung gibt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist im deutschen Sprengstoffgesetz strikt geregelt. Ohne Feuerwerker-Lizenzen oder sogenannte Ausnahmegenehmigungen darf man vom 2. Januar bis zum 30. Dezember eines Jahres nur Feuerwerk der Kategorie I (Feuerwerksspielwaren, z. B. kleine „Brummkreisel“ und „Feuerringe“) und T1 (Feuerwerk für technische Zwecke, z. B. „Traumsterne“) abbrennen. Diese sind im Fachhandel auch von Kindern (nur Kategorie I) zu erwerben. Für Feuerwerkskörper der Kategorien T1 gelten teilweise Einschränkungen, die auf den Gegenständen vermerkt sind.

Nur an Silvester (31. Dezember von 00.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr) ist es Privatpersonen ab 18 Jahren erlaubt, Feuerwerkskörper der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk)

abzubrennen. Im Jahresverlauf ist es grundsätzlich nicht zulässig, Silvesterfeuerwerkskörper (z.B. Raketen, Knallkörper, Fontänen, Batterien) abzubrennen. Dieses Verbot gilt auch für öffentliche oder private Festlichkeiten und auch für das Abbrennen auf privaten Grundstücken.

Aufgrund von zunehmenden privaten und nicht genehmigten Feuerwerken und insbesondere der damit verbundenen Lärmstörungen und Brandgefahren werden auch herkömmliche Feuerwerke der Kategorie II außerhalb von Silvester nur noch dann zugelassen, wenn sie von professionellen Feuerwerkern durchgeführt werden. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass den hohen Anforderungen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern Rechnung getragen wird.

Wenn Sie im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres ein Feuerwerk durch einen professionellen Feuerwerker abbrennen lassen wollen, muss dieser das beabsichtigte Feuerwerk spätestens 2 Wochen vorher beim Ordnungsamt anzeigen. Sollten im Nachgang eines privaten und illegal durchgeführten Feuerwerkes die Verantwortlichen ermittelt werden können, haben diese mit Bußgeldern von bis zu 10.000 € zu rechnen.

7. Sonstiges

Bei Lärmbelästigungen, beispielsweise durch einen Nachbarn, sollte zunächst das Gespräch gesucht werden, um denjenigen auf seinen Verstoß hinzuweisen. Erst wenn ein solches Gespräch fruchtlos bleibt und mehrere Bürger von der Ruhestörung betroffen sind, sollte man die Behörde einschalten. In den Nachtstunden und am Wochenende kann die Polizei die Unterbindung der Ruhestörung durchsetzen und ggf. erforderliche Daten aufnehmen, die eine nachfolgende Bearbeitung durch das zuständige Ordnungsamt ermöglichen.

Zu derartigen Auseinandersetzungen sollte es jedoch nur im Einzelfall kommen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Einwohnermeldeamt wegen Softwareumstellung vom 12. bis 21.04.2021 geschlossen

Die Gemeindeverwaltung informiert, dass das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Zuge einer Umstellung der eingesetzten Fachsoftware in der Zeit vom **12.04.2021 bis 21.04.2021** komplett geschlossen wird. Während der Schließung werden die Beschäftigten in der Handhabung der neuen Software geschult, so dass mit der Wiedereröffnung am Donnerstag, 22.04.2021, der Betrieb mit der gewohnten Kompetenz wieder aufgenommen werden kann.

Die neue Softwarelösung ermöglicht es der Gemeindeverwaltung, sich effektiver den zukünftigen Herausforderungen der Digitalisierung zu stellen und den Bürgerservice weiter zu optimieren.

Ein Zugriff auf die Meldedaten ist während des Umstellungszeitraumes nicht möglich, sodass weder Anträge in Bezug auf das Einwohnermelde-, Pass- oder Ausweiswesen bearbeitet, noch Dokumente ausgegeben, Meldebescheinigungen erstellt oder Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte beantragt werden können.

Es wird darum gebeten, Anträge bereits vorab zu stellen bzw. entsprechend bis nach der Systemumstellung zu warten.

In Notfällen wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen und Kollegen des Bürgerservices unter der Rufnummer (03342) 245-500, die versuchen werden, eine Lösung zu finden.

Eintrag ins Branchenverzeichnis auf der Gemeinde-Homepage

Auf der Homepage www.neuenhagen-bei-berlin.de soll wieder ein aktuelles Branchenverzeichnis veröffentlicht werden. Unternehmen, die ihren Sitz in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben – egal ob Handwerker, Dienstleister, Freiberufler, Gastronomen oder Einzelhändler – können sich mit ihren Leistungen und Kontaktdaten in einem **kostenfrei** Eintrag präsentieren. Dazu kann auch gern ein Foto des Unternehmens veröffentlicht werden.

Interessenten für einen solchen Eintrag wenden sich bitte an die Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit im Rathaus, Frau Skotnicki, per E-Mail: j.skotnicki@neuenhagen-bei-berlin.de. Für die Veröffentlichung der Daten ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, eine entsprechende Einverständniserklärung zu unterzeichnen. Diese kann man sich als pdf-Formular auf der Homepage im Menüpunkt Wirtschaft – Branchenverzeichnis herunterladen oder sie wird per E-Mail übersandt.

Anna-Ditzen-Bibliothek nach Terminvereinbarung geöffnet

Die Anna-Ditzen-Bibliothek Neuenhagen ist seit 9. März wieder für kleine und große Bücherefans geöffnet. Nach der neuesten Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg dürfen Bibliotheken nach vorheriger Terminvereinbarung wieder für Besucher öffnen. Entsprechend müssen auch Besucher der Neuenhagener Bibliothek vorab telefonisch unter **(03342) 1578821** oder per E-Mail bibliothek@neuenhagen-bei-berlin.de einen Termin reservieren, bevor sie in den Regalen nach neuem Lesestoff schmökern können.

Wie bereits im vergangenen Jahr zur Wiedereröffnung nach dem ersten Lockdown ist das Hygienekonzept des Hauses zu beachten. So muss beim Besuch der Bibliothek u. a. ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Außerdem müssen die Kontaktdaten für eine mögliche Nachverfolgung hinterlegt werden.

Sind Lagerfeuer in unserer Gemeinde erlaubt?

Mit dem höheren Sonnenstand und entsprechend angenehmeren Temperaturen steigt bei vielen Grundstücksbesitzern auch wieder die Lust auf ein gemütliches Feuer in den Abendstunden. Was aber ist erlaubt? Was ist verboten?

Grundsätzlich gilt Paragraph 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG). Darin heißt es:

„Das Verbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können...“

Des Weiteren sind u. a. das Brandschutzgesetz, das Landeswaldgesetz sowie abfallrechtliche Vorschriften zu beachten, die z. B. festlegen, dass **das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig ist**. Pflanzenreste sind über die Biotonne, den eigenen Kompost oder die roten Laubsäcke zu entsorgen.

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 LImSchG ist hingegen in der Regel nicht zu erwarten, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde genutzt (Scheitholz).
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 Meter
 - Höhe: 1 Meter
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eingehalten.

Dementsprechend ist bei Einhaltung der o. g. Bedingungen davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot nach § 7 LImSchG keine Anwendung findet. Im Einzelfall können jedoch auch Belästigungen der Nachbarn entstehen. Soweit berechtigte Beschwerden vorliegen, muss von einer Belästigung und daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand des § 7 LImSchG erfüllt ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial (Pflanzenmaterial), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste) und andere brennbare Abfälle zu verbrennen. Auch stark rauchende Feuer, die insbesondere die Nachbarschaft belästigen, sind nicht statthaft. Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten werden auch künftig entsprechend geahndet.